

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- zu den Fakultätsräten der
 - Katholisch-Theologischen Fakultät
 - Evangelisch-Theologischen Fakultät
 - Rechts- und Staatwissenschaftlichen Fakultät
 - Medizinischen Fakultät
 - Philosophischen Fakultät
 - Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 - Landwirtschaftlichen Fakultät
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. November 2021

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Wahlbekanntmachung des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 26. November 2021

Wahlbekanntmachung für die verbundenen Wahlen der Mitglieder

- zum Senat (es wählen alle Gruppen)
- zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (es wählen die weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden)
- zu den Fakultätsräten
 - der Katholisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
 - der Evangelisch-Theologischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
 - der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
 - der Medizinischen Fakultät (es wählen die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden)
 - der Philosophischen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
 - der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
 - der Landwirtschaftlichen Fakultät (es wählen alle Gruppen)
- zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (es wählen alle Gruppen)
- zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte (es wählt die Gruppe der Studierenden)

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

Termin für die Wahlen	6
I. Gemeinsame Wahlregelungen.....	6
1. Allgemeines und Amtszeiten	6
2. Wahlberechtigung	6
3. Verzeichnis der Wahlberechtigten	7
4. Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten	7
5. Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten	8
6. Wahlvorschläge	8
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge	8
8. Stimmabgabe	8
9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	9
II. Wahl der Mitglieder zum Senat	10
1. Allgemeines.....	10
2. Wahlsystem	10
3. Wahlvorschläge	11
III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	12
1. Allgemeines.....	12
2. Wahlsystem	12
3. Wahlvorschläge	12
IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät	13
1. Allgemeines.....	13
2. Wahlsystem	13
3. Wahlvorschläge	13
V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät	14
1. Allgemeines.....	14
2. Wahlsystem	14
3. Wahlvorschläge	14
VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	15
1. Allgemeines.....	15
2. Wahlsystem	15
3. Wahlvorschläge	15
VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät	16
1. Allgemeines.....	16
2. Wahlsystem	16
3. Wahlvorschläge	16
VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät	17
1. Allgemeines.....	17
2. Wahlsystem	17
3. Wahlvorschläge	17

IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.....	18
1. Allgemeines.....	18
2. Wahlsystem	18
3. Wahlvorschläge	18
X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät	19
1. Allgemeines.....	19
2. Wahlsystem	19
3. Wahlvorschläge.....	19
XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung.....	21
1. Allgemeines.....	21
2. Wahlsystem	21
3. Wahlvorschläge	21
XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte.....	21
1. Allgemeines	22
2. Wahlsystem	22
3. Wahlvorschläge	22

Termin für die Wahlen

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 als Termin für die Wahlen den Zeitraum

Montag, 17. Januar bis Donnerstag, 20. Januar 2022

festgesetzt. Die Wahlen finden auf die Entscheidungen des Senats, der Fakultätsräte sowie des BZL auch in der Gruppe der Studierenden als Briefwahl statt.

Donnerstag, 20. Januar 2022, 15:00 Uhr

ist zugleich der Termin, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) eingegangen sein müssen.

Dieser Wahlbekanntmachung liegen die Wahlordnungen für die Wahl zum Senat, zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, zu den Fakultätsräten, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen als verbundene Wahlen durchgeführt.

(2) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Universität Bonn jeweils die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(3) Gemäß § 11b Hochschulgesetz (HG) müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind im einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen und zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Wahlleitung einzureichen. Sind die Ausnahmegründe nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(4) Die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählen für die Amtsperiode des Senats und der Fakultätsräte vom 1. April 2022 bis 31. März 2024. Die Gruppe der Studierenden wählt für alle Amtsperioden vom 1. April 2022 bis 31. März 2023.

2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Universität Bonn sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**3. Dezember 2021**) als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hauptberuflich an der Universität

tätig oder zu diesem Zeitpunkt als ordentliche Studierende oder Weiterbildungsstudierende eingeschrieben und im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind. Zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sind die weiblichen Studierenden wahlberechtigt und wählbar. Zu den Fakultätsräten sowie zum Vorstand des BZL ist wahlberechtigt und wählbar, wer als Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. dem BZL angehört. Zur Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sind nur die Mitglieder der Gruppe der Studierenden wahlberechtigt, wählbar jedoch nur, wer außerdem zu diesem Zeitpunkt an der Universität Bonn als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft beschäftigt ist.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**3. Dezember 2021**) maßgebend.

(3) Gehört ein Wahlberechtigtes Mitglied verschiedenen Gruppen oder verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten (**Freitag, 10. Dezember 2021, 15:00 Uhr**) dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende und bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, BZL zugeordnet werden.

3. Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten (**Freitag, 10. Dezember 2021, 15:00 Uhr**).

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Name, Vorname, Geburtsdatum und Wahlkreis.

4. Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt für alle Gruppen in der Zeit **von Montag, 6. Dezember bis Freitag, 10. Dezember 2021** in den jeweiligen Dekanatsverwaltungen, im BZL und bei der Wahlleitung aus bzw. wird elektronisch vorgehalten.

Eine Abfrage aus dem Verzeichnis bei der Wahlleitung ist telefonisch (0228-737395 (Frau Heuking) / 0228-737850 (Frau Josic-Lennartz) / 0228-7360045 (Frau Lazarov)) sowie per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID möglich. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Pandemie-Situation eine persönliche Auskunft im Büro der Wahlleitung nicht möglich ist.

Zu Auskünften in den Dekanatsverwaltungen und im Geschäftszimmer des BZL kontaktieren Sie bitte die entsprechenden Stellen.

5. Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten

Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten sind bis spätestens **Freitag, 10. Dezember 2021, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) per Brief oder per Mail (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de) ausschließlich unter Verwendung der Mailadresse der Uni-ID geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen gegen Eintragungen im Verzeichnis der Wahlberechtigten ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis

Donnerstag, 9. Dezember 2021, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung **schriftlich per Brief** (Anschrift: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Gruppe,
2. die Bezeichnung des Wahlkreises,
3. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie die **eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung** der*des Kandidierenden,
4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die **eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung** der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen. Sie müssen der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören wie die Kandidierenden und dürfen selbst nicht kandidieren,
5. soweit Wahlordnungen Listen vorsehen, das Listenkennwort sowie den Namen der*des gegenüber den Wahlorganen für die Liste Vertretungsberechtigten. Ist keine*kein Listenvertreter*in benannt, gilt die*der erste in der Liste aufgeführte Kandidatin*Kandidat als Listenvertreter*in,
6. bei einer Kandidatur zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist durch die Angabe der Personalnummer nachzuweisen, dass ein Beschäftigungsverhältnis als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft besteht.

Bei der Abgabe von Wahlvorschlägen wird um **Angabe einer Telefonnummer der abgebenden Person** auf dem Wahlvorschlag für mögliche Rückfragen zum Wahlvorschlag gebeten.

(3) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag gültig.

(4) Abschnitt I, Nr. 1 (3) dieser Bekanntmachung ist zu beachten.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 30. Dezember 2021** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

8. Stimmabgabe

(1) Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten **ab dem 19. Dezember 2021 zu**. In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehen die Briefwahlunterlagen durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. In der Gruppe der Studierenden gehen die Briefwahlunterlagen an die

Adresse zu, welche bei dem Studierendensekretariat für den Versand der Semesterunterlagen vermerkt ist. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, dem Stimmzettel bzw. den Stimmzetteln, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist schriftlich bis **Freitag, 17. Dezember 2021, 15:00 Uhr** bei der Wahlleitung (wahlbuero@verwaltung.uni-bonn.de; oder per Post: Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn) zu beantragen.

(3) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag und dieser zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn) eingegangen ist.

9. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Freitag, 21. Januar 2022, ab 09:00 Uhr** in der Aula (Universitätshauptgebäude) statt.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 97 vom 11. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Senats werden in Wahlkreisen gewählt:

- für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Die wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die dem BZL zugewiesenen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis I die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis II die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis III die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät. Die wahlberechtigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik sind im Wahlkreis II, die übrigen einer nicht in eine Fakultät eingegliederten Einrichtung im Wahlkreis III wahlberechtigt und wählbar;
- für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird ein Wahlkreis gebildet;
- für die Gruppe der Studierenden wird ein Wahlkreis gebildet.

(2) Dem Senat gehören 23 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt 12 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät je zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt im Wahlkreis I und im Wahlkreis III je ein Mitglied, im Wahlkreis II zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Stellvertretungen so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertretungen und Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind und so viele Ersatzstellvertretungen gewählt, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) Die Wahl in den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl.

Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertretung getrennt eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen. Eine Kandidatur ist nur als Mitglied oder Stellvertretung möglich. In Wahlkreisen mit mehr als 30 Wahlberechtigten muss jeder Wahlvorschlag von drei Wahlberechtigten desselben Wahlkreises unterstützt werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Es wählen die weiblichen Mitglieder in der Gruppe der Studierenden. (Die Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt – die nächste Wahl in dieser Gruppe findet im Jahr 2024 statt.)

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 96 vom 11. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Gruppe der Studierenden bildet einen Wahlkreis.
- (3) Dem Wahlgremium gehören 12 gewählte Mitglieder an. Die Studentinnen wählen drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Wird nur eine Liste eingereicht, gilt jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag und die Kandidatinnen werden im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind.

3. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten aus ihrer Gruppe eingereicht werden. Sie können mehrere Kandidatinnen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 41 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 68 vom 26. September 2012) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 91 vom 17. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Katholisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 9. Dezember 2021, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek. 50 Jg., Nr. 90 vom 18. November 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppen bildet die Evangelisch-Theologische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Jedem Fakultätsrat gehören 13 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt sieben Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, in den übrigen Gruppen werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausgeschlossen haben, Kandidierende für den Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Wahlvorstand bis **spätestens Donnerstag, 9. Dezember 2021, 15:00 Uhr** mit, welche Wahlberechtigten als Kandidierende zur Verfügung stehen.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden können Wahlvorschläge mehrere Kandidaturen umfassen. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten derselben Gruppe unterstützt werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 50 vom 24. November 2015) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek., 50 Jg., Nr. 92 vom 3. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden werden je zwei Wahlkreise gebildet: der Wahlkreis Rechtswissenschaft und der Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften. Die Wahl in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird in einem Wahlkreis durchgeführt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt in jedem Wahlkreis vier Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt in jedem Wahlkreis ein Mitglied;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt im Wahlkreis Rechtswissenschaft zwei Mitglieder, im Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften ein Mitglied.

2. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Es wählen die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009 und 42. Jg., Nr. 71 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek., 50. Jg., Nr. 93 vom 6. November 2020)

1. Allgemeines

(1) Für jede Gruppe (ohne die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) bildet die Medizinische Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt drei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

2. Wahlsystem

Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Oktober 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 100 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für jede Gruppe bildet die Philosophische Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe.
- (2) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können Wahlvorschläge nach Mitgliedern und Stellvertretungen getrennt eingereicht werden.
- (3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 41. Jg., Nr. 32 vom 21. November 2011 und 42. Jg., Nr. 73 vom 26. September 2012) sowie zweite Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50 Jg., Nr. 94 vom 29. Oktober 2020)

1. Allgemeines

(1) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts acht Wahlkreise, die jeweils den Fachgruppen Mathematik, Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie, Pharmazie und Molekulare Biomedizin entsprechen. Für die Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet die Fakultät je einen Wahlkreis.

(2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(3) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei der Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch drei Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

X. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Es wählen alle Gruppen.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 98 vom 26. Oktober 2020)

1. Allgemeines

- (1) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät je einen Wahlkreis.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören 15 gewählte Mitglieder an:
 - die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt acht Mitglieder (und zwei Ersatzstellvertretungen). Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertretung gewählt (gebundene Stellvertretung);
 - die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt zwei Mitglieder;
 - die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

2. Wahlsystem

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie je Mitglieder und je Ersatzstellvertretungen zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste ihrer*seiner Gruppe vergeben kann. Wird in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.
- (3) In der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Liste vergibt. Wird nur eine Liste eingereicht, wird über die Liste mit JA oder NEIN abgestimmt.

3. Wahlvorschläge

- (1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertretungen eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muss acht Kandidaturen umfassen. Für jede Kandidatur ist eine bestimmt zu benennende Stellvertretung mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung). Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung muss zwei Kandidaturen umfassen, die weder als Mitglied noch als Stellvertretung kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muss von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede*Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertretung unterstützen.

(2) In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch doppelt so viele Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises, wie er Kandidaturen enthält.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XI. Wahl der Mitglieder zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung

Es wählen alle Gruppen

Bezug: Wahlordnung für die Wahl zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 67 vom 25. September 2012) sowie Änderungsordnung (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 95 vom 6. November 2020)

1. Allgemeines

(1) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bildet das BZL für die Ausübung des aktiven Wahlrechts einen Wahlkreis. Für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden so viele Wahlkreise gebildet, wie gemäß der jeweils geltenden Ordnung des BZL Organisationseinheiten professorale Mitglieder für den BZL-Vorstand stellen. In den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden bildet das BZL je einen Wahlkreis.

(2) Dem Vorstand des BZL gehören bis zu 17 gewählte Mitglieder an:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wählt bis zu 12 Mitglieder:
 - vier Mitglieder aus der Philosophischen Fakultät,
 - zwei Mitglieder aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät,
 - je ein Mitglied aus jeder weiteren im Rahmen des Lehrangebots an Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten, sowie
 - höchstens zwei Mitglieder der dem BZL unmittelbar zugeordneten professoralen Mitglieder;
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder;
- die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wählt ein Mitglied;
- die Gruppe der Studierenden wählt zwei Mitglieder.

2. Wahlsystem

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung erfolgt die Wahl als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer*seiner Gruppe zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

(2) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie*er für eine Kandidatur einer Liste vergeben kann. Wird nur eine Liste eingereicht, wird die Liste aufgelöst und die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Bei einer Persönlichkeitswahl hat jede*jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag kann mehrere Kandidaturen umfassen und bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe, die zugleich Mitglieder des BZL sein müssen. In der Gruppe der Studierenden muss er von drei Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

XII. Wahl der Mitglieder zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Es wählt die Gruppe der Studierenden.

Bezug: Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 99 vom 11. November 2020)

1. Allgemeines

Die Wahl erfolgt nur in der Gruppe der Studierenden. Die Stelle wird mit acht Mitgliedern besetzt. In der Stelle sollen alle Fakultäten und das BZL durch Mitglieder repräsentiert werden. Pro Fakultät sowie dem BZL wird je ein Mitglied gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Stelle bilden die sieben Fakultäten und das BZL je einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede*Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrem*seinem Wahlkreis zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme vergeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muss nicht ausgeschöpft werden.

3. Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidium des Studierendenparlaments getrennt nach Wahlkreisen eingereicht. Ein Wahlvorschlag kann dabei mehrere einzelne Kandidaturen umfassen.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 26. November 2021.

Bonn, 26. November 2021

Ch. Wendel

Der stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands
Dr. Christoph Wendel